

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Umwelt

Boden und Wasser

Christoph Mahr

Fachspezialist Grundwasser

Datum Genehmigung: 15. März 2016

Versand: **15. März 2016**

Gemeinde Lengnau (AG)

Quellwasserfassungen Obere und Untere Wanne, Moosbrunnen, Heerlen, Herdlen, Degermoos sowie Quellwasserfassung Wannehof; Genehmigung Grundwasserschutzzone

Sachverhalt

Der Gemeinderat Lengnau (AG) hat die Grundwasserschutzzone für die Quellwasserfassungen Obere und Untere Wanne, Moosbrunnen, Heerlen, Herdlen, Degermoos sowie der Quellwasserfassung Wannehof überarbeitet. Die neuen Schutzzone-Reglemente und die Schutzzone-Pläne tragen das Datum vom 25. September 2014 bzw. 11. Februar 2016.

Erwägungen

Die Abteilung für Umwelt hat die Schutzzone-Dokumente geprüft und das Ergebnis im Prüfbericht vom 30. Juli 2014 festgehalten. Alsdann hat der Gemeinderat die Dokumente bereinigt und sie dem Kanton zur Schlussprüfung und Unterschrift eingereicht.

Im Anschluss an die Gewährung des rechtlichen Gehörs hat der Gemeinderat die Schutzzone-Reglemente gegenüber den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einzeln verfügt. Die Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt kann die gegen die Verfügung eingegangene Beschwerde abschreiben, da eine Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und der Wasserversorgungs-Genossenschaft Lengnau getroffen wurde.

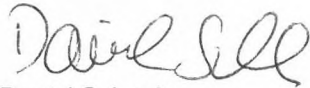
Diese Vereinbarung hat zur Folge, dass das Schutzzone-Reglement vom 25. September 2014 zwar nicht verändert wurde, dieses gilt aber nur für die Quellen Obere und Untere Wanne, Moosbrunnen, Heerlen, Herdlen, Degermoos. Für die Quellwasserfassung Wannehof wurde ein separates Schutzzone-Reglement vom 11. Februar 2016 erstellt, welches im Vergleich zu demjenigen vom 25. September 2014 die folgenden Änderungen aufweist:

- Anpassungen der Grundlagen
- Kleinere formale Anpassungen
- Ziff. 3.5 wird in eine reine Empfehlung umformuliert.
- Ziff. 3.19 und 3.20 werden gestrichen.
- Änderung der Ziff. 4.10: "Die Weidetierhaltung ist ausserhalb der Vegetationszeit verboten."
- Ergänzung der Ziff. 5.3: "... Bei der Nutzung als extensive Wiese ist eine Einzäunung nicht notwendig."
- Ergänzung der Ziff. 5.4: "... Dies kann durch eine vertragliche Vereinbarung oder ein Enteignungsverfahren erfolgen."
- Ziff. 6.2 - 6.7 werden gestrichen.

Demnach kann die Abteilung für Umwelt die Grundwasserschutzzonen mit den erwähnten Änderungen genehmigen (§ 14 Abs. 2 EG UWR).

Beschluss

Die Grundwasserschutzzonen für die Quellwasserfassungen Obere und Untere Wanne, Moosbrunnen, Heerlen, Herdlen, Degermoos (Reglement und Plan vom 25. September 2014) sowie für die Quellwasserfassung Wannehof (Reglement und Plan vom 11. Februar 2016) werden mit den erwähnten Änderungen genehmigt.



Daniel Schaub
Sektionsleiter



Christoph Mahr
Fachspezialist Grundwasser

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Genehmigungsentscheid kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt nicht mit der Zustellung dieses Entscheids zu laufen, sondern erst nachdem der Entscheid des Departements über die Genehmigung der betreffenden Planung im kantonalen Amtsblatt publiziert worden ist.

Bei der Berechnung der Beschwerdefrist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

3.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 2 oder 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Zustellung an (zusammen mit dem Beschwerdeentscheid)

- (2) AGRI-protect, Laurstrasse 10, 5201 Brugg (für sich und zuhanden Christian Odermatt, Wannenhof, 5426 Lengnau (AG); gegen Rückschein)
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Lengnau, Zürichstrasse 34, 5426 Lengnau (AG) (gegen Rückschein)
- Gemeinderat Lengnau, Zürichstrasse 34, 5426 Lengnau (AG) (zur Kenntnisnahme)
- René Jetzer, Vogelsang 941, 5426 Lengnau (AG) (zur Kenntnisnahme)
- Abteilung für Umwelt BVU